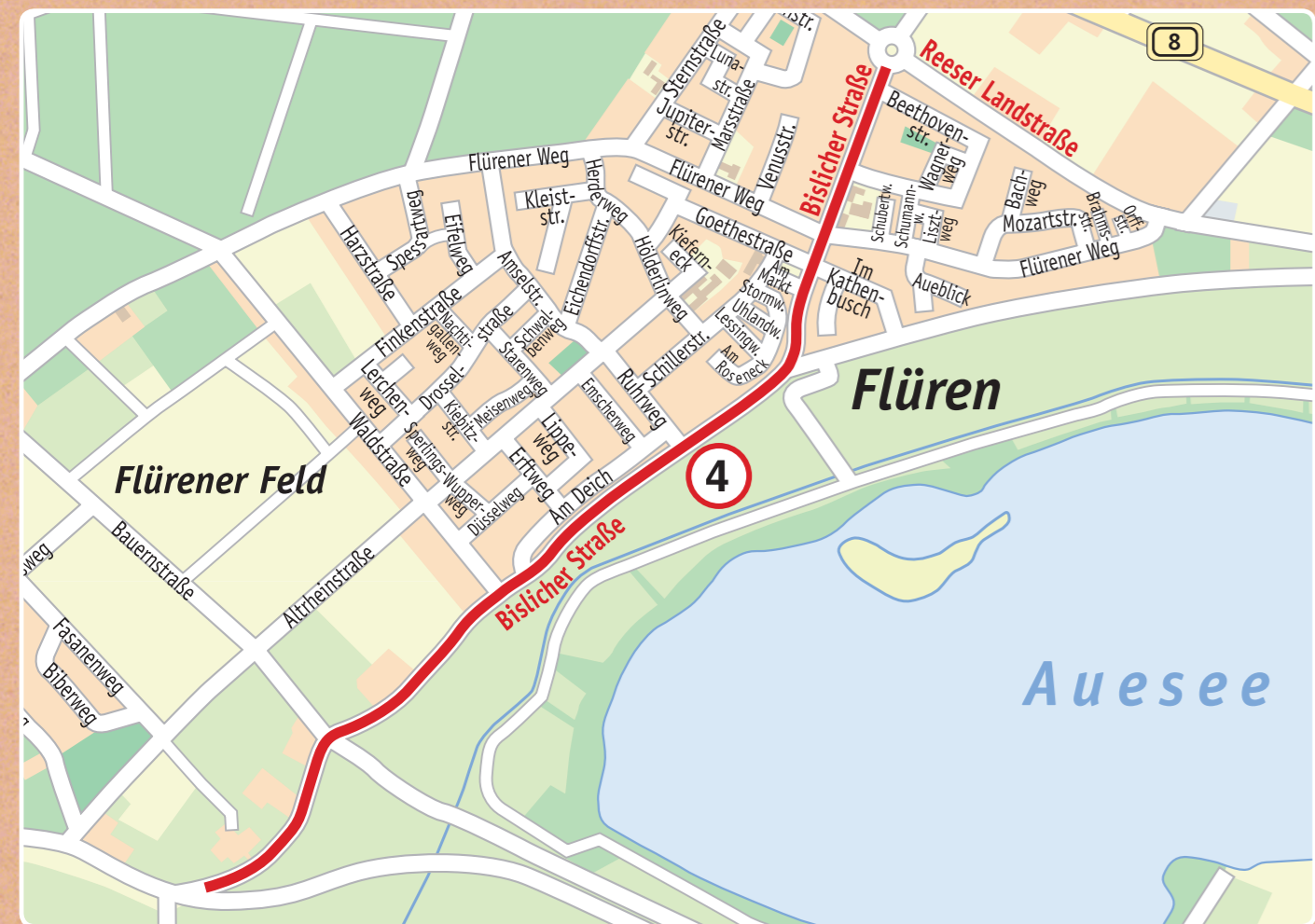


**Liebe Bürgerinnen, liebe Bürger, liebe Kinder,**

in den letzten beiden Jahren hat sich für Sie/Euch als Radfahrer vieles verändert. Grund dafür ist die veränderte Gesetzeslage, die nun auch auf dem Weseler Stadtgebiet umgesetzt werden musste und auch konnte. Die Radwegbenutzungspflicht wurde in großen Teilen der Stadt abgeschafft. Sie gilt nur noch dort, wo Gefahren für den Radfahrer drohen und dieser durch die Benutzungspflicht auf einem Radweg besonders geschützt werden muss. Ansonsten kann der Radfahrer weiter auf dem ihm vertrauten Radweg fahren oder aber auch die Straße nutzen. Das bedeutet, dass alle Verkehrsteilnehmer durch diese Änderung verstärkt Rücksicht aufeinander nehmen sollten, damit in der Stadt Wesel ein positives Miteinander im Straßenverkehr möglich ist. Die Übersichtskarte zur Abschaffung der Benutzungspflicht wurde auf Wunsch der Bürgerinnen und Bürger der Stadt Wesel erstellt und zeigt die Veränderungen der letzten beiden Jahre im Überblick. Bereits zuvor gab es Radwege auf dem Weseler Stadtgebiet ohne Benutzungspflicht.

„Radweg oder Straße? Manchmal haben Sie die Wahl“ beantwortet Ihnen einige wichtige Fragen, wie Sie sich/Ihr Euch im Straßenverkehr richtig verhalten könnt.

Ihre/Eure  
**Ulrike Westkamp**  
Bürgermeisterin



**Radwegebeispiele anhand von Kartenausschnitt und Fotos**



**Außerdem zum Thema Fahrrad bei der Stadt Wesel erhältlich**



Stadt Wesel  
Fachbereich Stadtentwicklung  
Bauleit- und Verkehrsplanung  
Ansprechpartner: Herr Blaess  
Telefon: 0 281 - 203 24 21  
email: michael.blaess@wesel.de  
1. überarbeitete Auflage: 6.000 Exemplare  
Stand 08/2014



*Radweg oder Straße? Manchmal haben Sie die Wahl...*



**Manchmal haben Sie die Wahl ...**

... aber eben nur manchmal. Und um das verwirrende Vorschriftendickicht etwas zu lichten, haben wir diese kleine Information mit sechs Fragen zur Radwegbenutzungspflicht für Sie zusammengestellt.

**→ Wenn ein Radweg mit einem blauen Radwege-Schild ausgewiesen ist, muss ich den Radweg benutzen?**

Ja! Alle Radwege, die mit einem der folgenden Schilder ausgewiesen werden, sind benutzungspflichtig und müssen im Normalfall auch benutzt werden. Das gilt, wenn der Radweg straßenbegleitend verläuft und benutzbar ist.



Außer... wenn der Weg nicht befahrbar ist (z.B. durch parkende Autos), darf ausnahmsweise auf der Straße gefahren werden.

**→ Was ist mit Wegen, die wie Radwege aussehen, aber nicht beschildert sind?**

Neben der Fahrbahn gibt es auch Wege, die wie Radwege aussehen. Sie sind z. B. rot gefärbt oder gepflastert und unterscheiden sich so in der Oberfläche vom Gehweg. Manchmal sind auch Fahrradsymbole aufgebracht oder eine markierte Linie oder ein Pfeil asterstreifen trennt den Gehweg in zwei Bereiche. Sie sind aber nicht mit einem der drei Radwege-Schilder gekennzeichnet. Diese „nicht-benutzungspflichtigen Radwege“ dürfen benutzt werden, müssen aber nicht. Sie haben hier die Wahl, ob Sie lieber auf der Fahrbahn oder auf dem Radweg fahren möchten.

**→ Wann darf ich auf einem Radweg in beiden Richtungen fahren?**

Radwege sind nur für eine Fahrtrichtung vorgesehen. Dies gilt grundsätzlich für alle Radwege. Autofahrer rechnen nicht damit, dass Radfahrer von beiden Seiten kommen können.



Außer ... wenn ein Radweg für beide Fahrtrichtungen zugelassen ist. Dann wird die Gegenrichtung durch ein Radwege-Schild ausgewiesen. An Einmündungen werden die Autofahrer mit einem Schild darauf hingewiesen, dass Radfahrer aus beiden Richtungen kommen können.



Außer ... wenn ein Radweg für beide Fahrtrichtungen zugelassen ist. Dann wird die Gegenrichtung durch ein Radwege-Schild ausgewiesen. An Einmündungen werden die Autofahrer mit einem Schild darauf hingewiesen, dass Radfahrer aus beiden Richtungen kommen können.



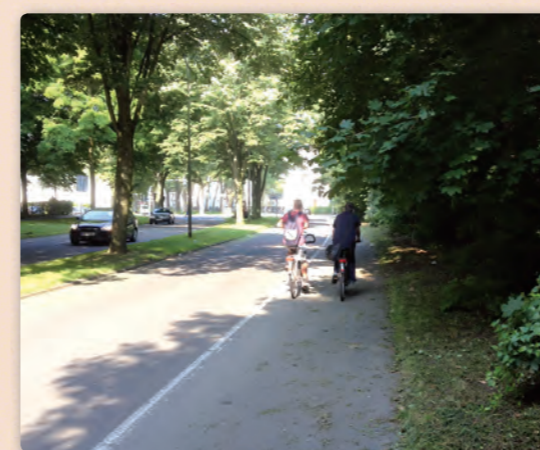
Linksseitige Radwege können durch die alleinige Beschilderung mit dem „Radfahrer frei“-Schild als nicht benutzungspflichtige linke Radwege freigegeben werden.

**→ Was bedeuten die unterschiedlichen Markierungen auf der Fahrbahn?**

Es gibt zwei verschiedene Arten der Markierung: Radfahrstreifen und Schutzstreifen. Der Radfahrstreifen wird mit dem Radwege-Schild ausgewiesen und gilt als „markierter Radweg“. Damit ist er dem Radfahrer vorbehalten, muss aber auch benutzt werden. Für den Schutzstreifen gilt dies nicht, dieser darf vom Autofahrer im Begegnungsfall oder beim Überholen ausnahmsweise befahren werden. Aber: Parken ist für Kraftfahrzeuge auf Schutzstreifen verboten, auf Radfahrstreifen ist zusätzlich auch das Halten verboten.



Schutzstreifen



Radfahrstreifen

**→ Darf ich auch auf Gehwegen fahren?**

Nur wenn Sie das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Kinder unter 8 Jahren müssen sogar auf dem Gehweg fahren, bis zum zehnten Geburtstag dürfen sie es noch, für Radfahrer ab 10 Jahren ist es verboten. Gehwege sind dem Fußgänger vorbehalten.



Außer ... Gehwege, die für die Benutzung durch Radfahrer zugelassen werden, sind mit dem Schild „Radfahrer frei“ besonders gekennzeichnet. Hier darf Rad gefahren werden, es gibt aber keine Benutzungspflicht. Radfahrer müssen hier sogar besonders vorsichtig sein, da sie zu Gast auf einem Gehweg sind und dürfen nur mit Schrittgeschwindigkeit fahren.



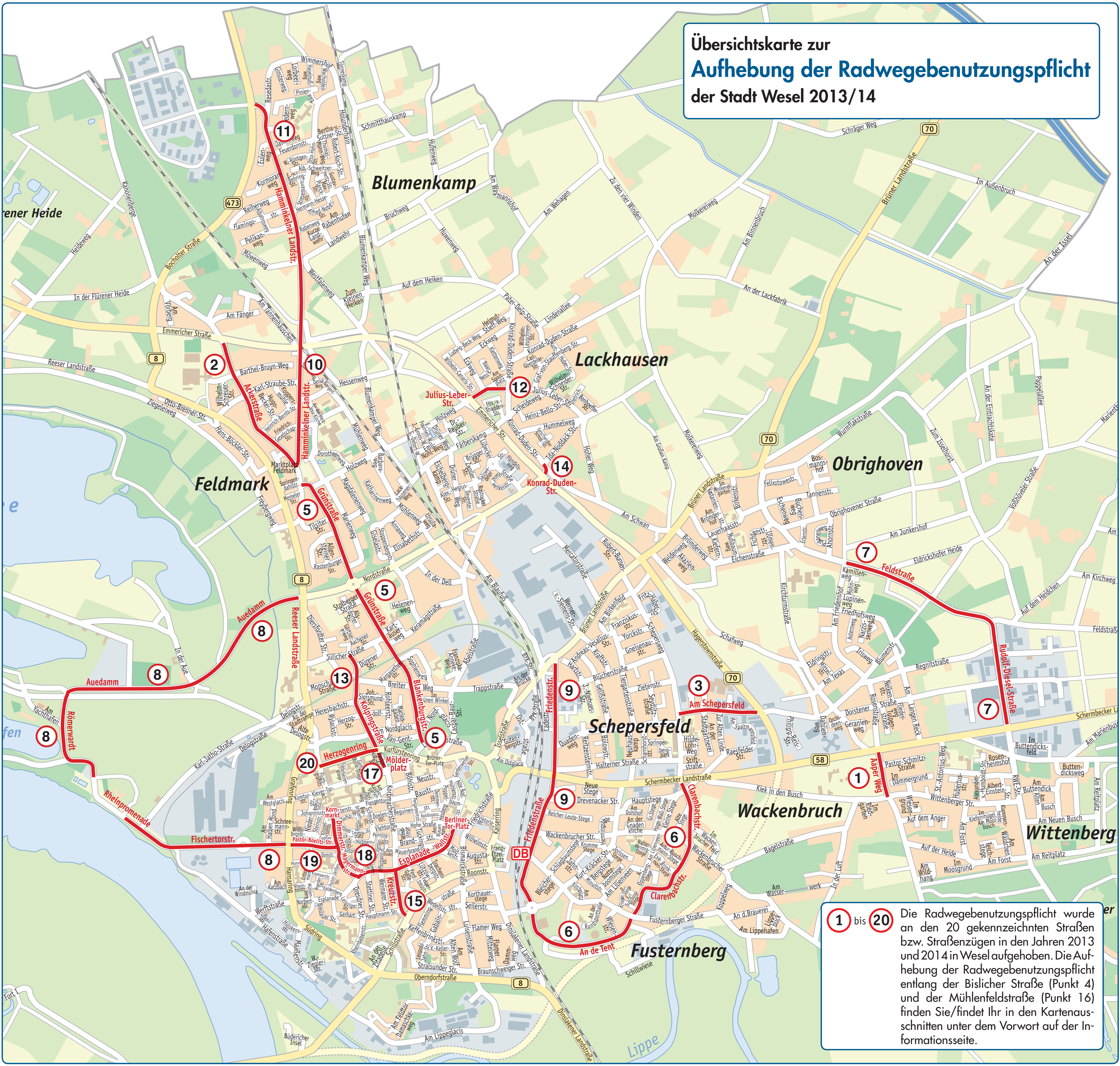
**→ Wer hilft mir bei Unklarheiten?**

In jeder Stadt oder Gemeinde gibt es einen Mitarbeiter der Verwaltung, der sich um die Belange des Radverkehrs kümmert. Hier erhalten Sie kompetent Rat und Hilfe in allen Fragen rund um den Radverkehr in Ihrer Stadt oder Gemeinde.

**Übersichtskarte und Informationen zur Aufhebung der Radwegbenutzungspflicht der Stadt Wesel 2013/14**



**Übersichtskarte zur  
Aufhebung der Radwegebenutzungspflicht  
der Stadt Wesel 2013/14**



**1 bis 20** Die Radwegebenutzungspflicht wurde an den 20 gekennzeichneten Straßen bzw. Straßenzügen in den Jahren 2013 und 2014 in Wesel aufgehoben. Die Aufhebung der Radwegebenutzungspflicht entlang der Bislicher Straße (Punkt 4) und der Mühlenfeldstraße (Punkt 16) finden Sie/findet Ihr in den Kartenausschnitten unter dem Vorwort auf der Informationsseite.